

Richtlinie zur Preiskalkulation / Kostenplanung der Universität für Bodenkultur

PreiskalkulationsRL

veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 21 / Studienjahr 2023/2024 am 11.06.2024

1	Präambel	2
2	Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen	2
3	Kalkulation	2
4	Preisbildung	2
5	Einvernehmensherstellung mit BOKU-Controlling	2
6	Ausnahmebestimmungen	3
7	In-Kraft-Treten	3

1 Präambel

Diese Richtlinie (RL) regelt die Kalkulation bei beauftragten Leistungen und dient dem Sicherstellen des EU-beihilfenrechtskonformen Vorgehen der BOKU im Bereich der Auftragsforschung/Erbringung von wissenschaftlichen Dienstleistungen.

2 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

Beginnend mit 1.7.2024 ist bei allen Drittmittelgeschäften, denen eine Beauftragung zu Grunde liegt, verpflichtend eine Preiskalkulation / Kostenplanung vorzunehmen. In die Planung sind sämtliche Ressourcen, die für ein beauftragtes Drittmittelgeschäft abzustellen sind, einzubeziehen. Es dürfen grundsätzlich keine "Eigenleistungen" iS Leistungen ohne Verrechnung an den Auftraggeber/die Auftraggeberin vorgesehen werden. Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Bundesressourcen wird auf die Bestimmungen des §27 (3) UG verwiesen.

Die Preiskalkulationsrichtlinie wurde in der Sitzung des Rektorats vom 28. Mai 2024 beschlossen und tritt mit 1. Juli 2024 (Datum der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt Nr. 21 / Studienjahr 2023/2024) in Kraft.

3 Kalkulation

Für die Kalkulation / Planung sind die vom BOKU-Controlling zur Verfügung gestellten Tools (Kalkulations-Excel bzw. Unit4-Prevero) zu verwenden. Diese Tools bzw. die durch das Controlling zur Verfügung gestellten Mindest-Preis-/Kosten-Ansätze sind anzuwenden.

4 Preisbildung

Sämtliche zu beauftragenden Leistungen müssen zu Marktpreisen angeboten werden.

Diese Marktpreise leiten sich grundsätzlich von den vollen Ist-Kosten inkl. aller Overheadkosten sowie inkl. angemessener Gewinn- und IP-Aufschläge ab.

Ergibt sich im Zuge von nach dem Arm's-length-Prinzip geführten Preisverhandlungen zwischen Projektwerber*in und Auftraggeber*in eine erhebliche Differenz zum tatsächlich erzielbaren Preis, hat der/die Projektwerber*in vor Vertragsabschluss intern darzulegen, auf welche Weise diese Differenz finanziert werden wird. Dabei gilt ausnahmslos, dass Unterdeckungen nicht durch Gelder aus der hoheitlichen nicht-wirtschaftlichen Sphäre der BOKU ausgeglichen werden dürfen.

5 Einvernehmensherstellung mit BOKU-Controlling

Das BOKU-Controlling ist mit der Umsetzung und Kontrolle dieses Rektoratsbeschlusses beauftragt. Zu diesem Zweck sind die Projektwerber*innen angehalten, sich zeitgerecht im Rahmen der dafür vorgesehenen Workflows mit den zuständigen Stellen ins Einvernehmen zu setzen. Bei Missachtung der

Bestimmungen dieser Richtlinie ist das Controlling ermächtigt, eine Angebotslegung solange zu untersagen bis volle Richtlinienkonformität hergestellt ist. Im Falle des Nichteinhaltens von Vorschriften durch eine Organisationseinheit der BOKU haftet diese Organisationseinheit dem Rektorat im Innenverhältnis für alle dadurch verursachten Schäden.

6 Ausnahmebestimmungen

Es bedarf ausnahmslos einer expliziten Freigabe durch das BOKU-Controlling für alle Kalkulationen, bei denen

- (i) Mindest-Preis-/Kosten/Overhead-Ansätze unterschritten werden,
- (ii) eigene/andere/weitere Kalkulations-/Planungsvorlagen der Ermittlung des Angebotspreises zu Grunde gelegt werden oder
- (iii) Kosten nicht durch entsprechende Erlöse bedeckt werden können (zB. Plan-Unterdeckungen aufgrund zB. Eigenforschungsinteressen bzw. Verwendungsvorbehalten).
- (iv) sonstige Umstände gegeben sind, die dazu führen können, dass einzelne Bestimmungen dieser Richtlinie nicht oder nicht vollumfänglich eingehalten werden können.

Dem BOKU-Controlling wird hinsichtlich der Behandlung von spezifischen Einzelfällen insoweit Ermessensspielraum eingeräumt, als das Regelungsziel dieser Richtlinie (sh. §1) sichergestellt ist.

7 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit 01.07.2024 in Kraft. Für Betriebe gewerblicher Art gelten gesonderte Bestimmungen.

Historie

Version	Änderung	erstellt/geprüft	beschlossen am	veröffentlicht
1.0	erstmalige Erstellung	[H17600] / [Hein] [H17600] / [NSW]	[28.05.2024]	am 11.06.2024 im Mitteilungsblatt Nr. 21 / Studienjahr 2023/2024